



Änderungsantrag-Nr. VII-A-08207-ÄA-02

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stammbaum:
VII-A-08207 Fraktion DIE LINKE
VII-A-08207-VSP-01 Dezernat
Stadtentwicklung und Bau
VII-A-08207-ÄA-02 Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen

Betreff:
Verkehrschao auf dem Cossi verhindern – keine Motorboote auf dem See!

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

05.07.2023

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Beschlusspunkte 1, 4 - 6 werden wie folgt ersetzt.

Beschlusspunkt 2 und 3 werden in Form des Alternativvorschlages der Verwaltung übernommen.

1. Der Stadtrat lehnt die unbegrenzte Zulassung von Motorbooten auf dem Cospudener See ab. Die Nutzung des Gewässers durch Motorboote aller Motortypen soll auf Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Segelboote (mit Flautenschieber), motorisierte Begleitboote (z.B. für Segelschulen) sowie auf motorbetriebene Boote der Ordnungs- und Rettungskräfte beschränkt werden. Darüber hinaus sind ausschließlich muskelbetriebene Boote zuzulassen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Falle der Erklärung der uneingeschränkten Schiffbarkeit des Cospudener Sees durch den Freistaat Sachsen (Landesdirektion), die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln (Widerspruch, Klage) hiergegen anhand der tatsächlichen Festlegungen des Freistaates durch die Fachämter für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vertieft zu prüfen und im Falle eines positiven Prüfergebnisses Rechtsmittel zu ergreifen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen eines ggf. einzulegenden Widerspruchsverfahrens beim Freistaat Sachsen darauf hinzuwirken, das Sächsische Wassergesetz dahin anzupassen, dass

a. die zulässigen Wasserfahrzeugtypen für den Cospudener See in der Anlage 2 zum Sächsischen Wassergesetz eine Beibehaltung des Status quo ermöglichen

b. Rechtssicherheit bei der Unterscheidung der Schiffbarkeit zwischen fossiler und nichtfossiler Antriebstechnologie gewährleistet werden kann.

4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, vor Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Fertigstellung des Cospudener Sees (FdF), die materielle Begründung für zeitliche Sperrungen des Cospudener Sees vorzulegen und gegenüber der Schifffahrtsbehörde geltend zu machen.

Die dann von der Schifffahrtsbehörde umzusetzende Sperrung erfolgt einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, sein Einvernehmen nur dann zu bekunden, wenn umfangreiche tages- und jahreszeitliche Sperrungen für den gesamten Cospudener See verhängt werden, die den Natur- und Artenschutz sowie die ungestörte Naherholung sicherstellen.

5. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, sich gegenüber der Stadt Markkleeberg, der Stadt Zwenkau sowie dem Landkreis Leipzig für eine Ausweitung des LSG „Leipziger Auwald“ auf die noch nicht unter Schutz gestellten Seeflächen des Cospudener Sees einzusetzen.

6. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, das LSG „Leipziger Auwald“ auf Leipziger Flur bis zur südlichen Stadtgrenze (Nordstrand Zwenkauer See) auszuweiten.

Sachverhalt

Begründung des Antrags

Erfolgt mündlich

Anlage/n
Keine